



Informationsblatt Sozialhilfe

Kontakt

Regionaler Sozialdienst Hindelbank und Umgebung RSHi
Dorfstrasse 14
3324 Hindelbank

Telefon: 034 420 20 80
E-Mail: sozialdienste@hindelbank.ch
Homepage: www.hindelbank.ch/de/soziales

Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch: 08:00 – 12:00 / 14:00 – 17:00
Donnerstag: ganzer Tag geschlossen
Freitag: 08:00 – 12:00

Zu den angegebenen Zeiten sind wir für kurze Kontakte ohne Besprechungscharakter erreichbar (Abgabe von Unterlagen, einfache Auskünfte, usw.).

Sie erhalten monatliche verbindliche Termine bei einer Sozialarbeiterin / einem Sozialarbeiter. Bei diesen Gesprächen können Sie Ihre Anliegen mit uns besprechen. Sollten Sie den Termin nicht einhalten können, erwarten wir Ihre Kontaktaufnahme.

Allgemeine Information

Wenn Sie und Ihre Familienangehörigen in eine finanzielle oder soziale Notlage geraten, dürfen Sie die Hilfe des Sozialdienstes in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie in den Verwaltungsgemeinden Hindelbank oder Krauchthal wohnhaft sind. Ausländerinnen und Ausländer benötigen einen B- oder C-Ausweis.

Die Leistungen des Sozialdienstes werden erbracht, soweit keine anderen Hilfsangebote verfügbar sind. Die Sozialarbeitenden beraten Sie in persönlichen, finanziellen und allgemein rechtlichen Belangen. Sie helfen Ihnen im Umgang mit anderen Behörden und vermitteln Informationen und Kontakte zu anderen Institutionen.

Finanzielle Unterstützung

Wenn alle anderen finanziellen Hilfsquellen (z. B. Versicherungen, Arbeitslosenkasse, Vermögen, etc.) ausgeschöpft sind, können Sie Sozialhilfeleistungen beantragen. Die Höhe der Unterstützung ist so bemessen, dass Sie die Ausgaben für Ihren laufenden Lebensunterhalt decken können. Berücksichtigt wird dabei die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen. Damit die Leistungen berechnet werden können, wird ein Unterstützungsbudget erstellt. Schulden, Bussen, Mahngebühren und Steuern werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen.

Verwandtenunterstützung und Haushaltsentschädigung

Leben die Eltern oder die Kinder in finanziell guten Verhältnissen, kann eine Unterstützung durch die Verwandten geltend gemacht werden (Art. 328 ZGB). Leben Sie mit anderen Personen im selben Haushalt, wird auch deren finanzielle Situation geprüft.

Links zu spezifischen Fach- und Beratungsstellen

www.skos.ch
www.bernerkonferenz.ch (BKSE)
www.belex.sites.be.ch (Sozialhilfegesetz)

Sozialhilfeansätze

Der Grundbedarf umfasst folgende Ausgaben:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z. B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z. B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Mietnebenkosten, die Kosten für medizinische Grundversorgung sowie situationsbedingte Leistungen.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Haushaltsgrösse pro Monat

1 Person	Fr.	977.–
2 Personen	Fr.	1'495.–
3 Personen	Fr.	1'818.–
4 Personen	Fr.	2'090.–
5 Personen	Fr.	2'364.–
pro weitere Person	Fr.	200.–

Für junge Erwachsene (bis zum 25. Geburtstag) und Personen in stationären Einrichtungen (Heim, Klinik, usw.), therapeutischen Wohngemeinschaften oder Pensionen gelten reduzierte Ansätze.

Miete

Übernommen wird die effektive Miete inkl. Nebenkosten, jedoch ohne Parkplatz und Garage, bis zu folgenden Maximalbeträgen:

1 Person	Fr.	800.–	exkl. NK
2 Personen	Fr.	1'000.–	exkl. NK
3 Personen	Fr.	1'250.–	exkl. NK
4 Personen	Fr.	1'500.–	exkl. NK
5 und mehr Personen	Fr.	1'600.–	exkl. NK

Für junge Erwachsene (bis zum 25. Geburtstag) gelten reduzierte Ansätze.

Integrationszulage und Einkommensfreibetrag

Nichterwerbstätige, welche sich nachweislich um die soziale und berufliche Integration bemühen, haben Anspruch auf eine Integrationszulage von Fr. 100.– pro Monat.

Wer eine entlohnte Berufslehre absolviert, hat Anspruch auf die Anrechnung eines Freibetrags von Fr. 300.– zuzüglich dem Erwerbseinkommen.

Auf Einkommen von Erwerbstätigen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Freibetrag je nach Arbeitspensum zwischen von Fr. 200.– bis Fr. 700.– pro Monat gewährt.

Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen sind ausserordentliche Auslagen (z. B. Erwerbsunkosten, Fremdbetreuung von Kinder, Schulkosten etc.) und berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen.

Zweifel oder Ärger?

Die Sozialarbeitenden werden Ihnen sehr persönliche Fragen stellen, um Ihre Lage richtig zu verstehen und einschätzen zu können. Sie sind zu diesen Abklärungen verpflichtet. Wenn Sie mit der Arbeitsweise der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters nicht zufrieden sind, so versuchen Sie dies im direkten Gespräch zu klären. Ein offenes Gespräch hilft über viele Schwierigkeiten hinweg. Ist dies nicht möglich, können Sie sich an die Stellenleitung des Sozialdienstes wenden. Auf dem Sozialdienst werden weder physische noch verbale Gewalt gegen Mitarbeitende geduldet. Das gleiche gilt für Gewaltdrohungen jeglicher Art.

Ihre Rechte

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Sozialdienstes können Sie beim Regierungsstatthalteramt Emmental Beschwerde erheben (Art. 52 Abs. 1 SHG).

Akteneinsichtsrecht

Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in Ihre Akte zu verlangen (auf Voranmeldung).

Schweigepflicht

Alle Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Die Sozialarbeitenden sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Ihre Pflichten

Informationspflicht

Sie sind verpflichtet dem Sozialdienst über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen der Einkommens-/ Vermögens- und Familienverhältnisse müssen Sie umgehend und unaufgefordert mitteilen.

Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles in Ihrer Macht stehende zu tun, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern.

Rückerstattungspflicht

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sozialhilfe ist bei nachträglichem Erhalt von Sozialversicherungsleistungen (ALV, IV, usw.), Erbschaft, Lottogewinn und bei missbräuchlicher Verwendung von Sozialhilfeleistungen o.ä. in jedem Fall rückerstattungspflichtig.

Eine Rückerstattung wird geprüft, wenn Sie von der Sozialhilfe abgelöst sind und in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Die Überprüfung richtet sich nach rechtlichen Grundlagen.